



## TOP 7

# Freiflächen-Photovoltaik in Form von Solarparks im Gemeindegebiet hier: Vorstellung der Weißflächenkartierung



## **„Weißflächenkartierung“ für die Gemeinde Tramm**

**unter Berücksichtigung der Vorgaben aus:**

**Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (Sept. 2021)**

**Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich**



## Grundsätze für die Planung

- **Gemeindeübergreifende Abstimmung** – Vermeidung von räumlichen Überlastungen
- **Raumordnungsverfahren** (Vorbehalt für Anlagen > 20ha, auch im räumlichen Verbund)
- **Ggf. Konkretisierung durch Regionalpläne**
- **Bevorzugte Nutzung von Dach- und Fassadenflächen für PV** (durch B-Planfestsetzung)

## Vorgaben aus der Regionalplanung (1998, Neuaufstellung vorgesehen)

### Berücksichtigung von:

- Vorranggebieten für den Naturschutz, Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren
- Scherpunkträumen/Kernbereichen für Tourismus und Erholung

**Aktuelle Vorgaben liegen aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP, 2020) vor.**



## Flächeneignung – Potenzialflächen – und Vorrangflächen gemäß EEG

### Besonders geeignete Standorte – für die Abwägung

- bereits versiegelte Flächen,
  - Konversionsflächen,
  - Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen, Schienenwegen,
  - sonstige vorbelastete Flächen oder Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial
- 
- Für die Gemeinde Tramm: beidseitig der A24 (200m-Korridor)



## Flächeneignung - Belange des Umwelt- und Naturschutzes

### Definition von „harten“ Tabukriterien - Ausschlussflächen

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebietes- und Biotopverbundsystem SH § 20 BNatSchG i.V.m § 12 LNatSchG
- Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG i.V.m § 13 LNatSchG (einschl. sichergestellte NSG)
- Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 (2) BNatSchG i.V.m § 21 (1) LNatSchG
- Natura 2000 Gebiete (FFH, europ. Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)
- Gewässerschutzstreifen gem § 61 BNatSchG i.V.m § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete § 78 (4) WHG / §74 (5) LWG
- Waldflächen § 2 LWaldG sowie Schutzabstände gem. § 24 LWaldG (30m-Abstand)



**Flächen in der Eignungskartierung bereits ausgeschlossen**



## Flächeneignung - Belange des Umwelt- und Naturschutzes

### Definition von „weichen“ Tabukriterien - Prüfflächen

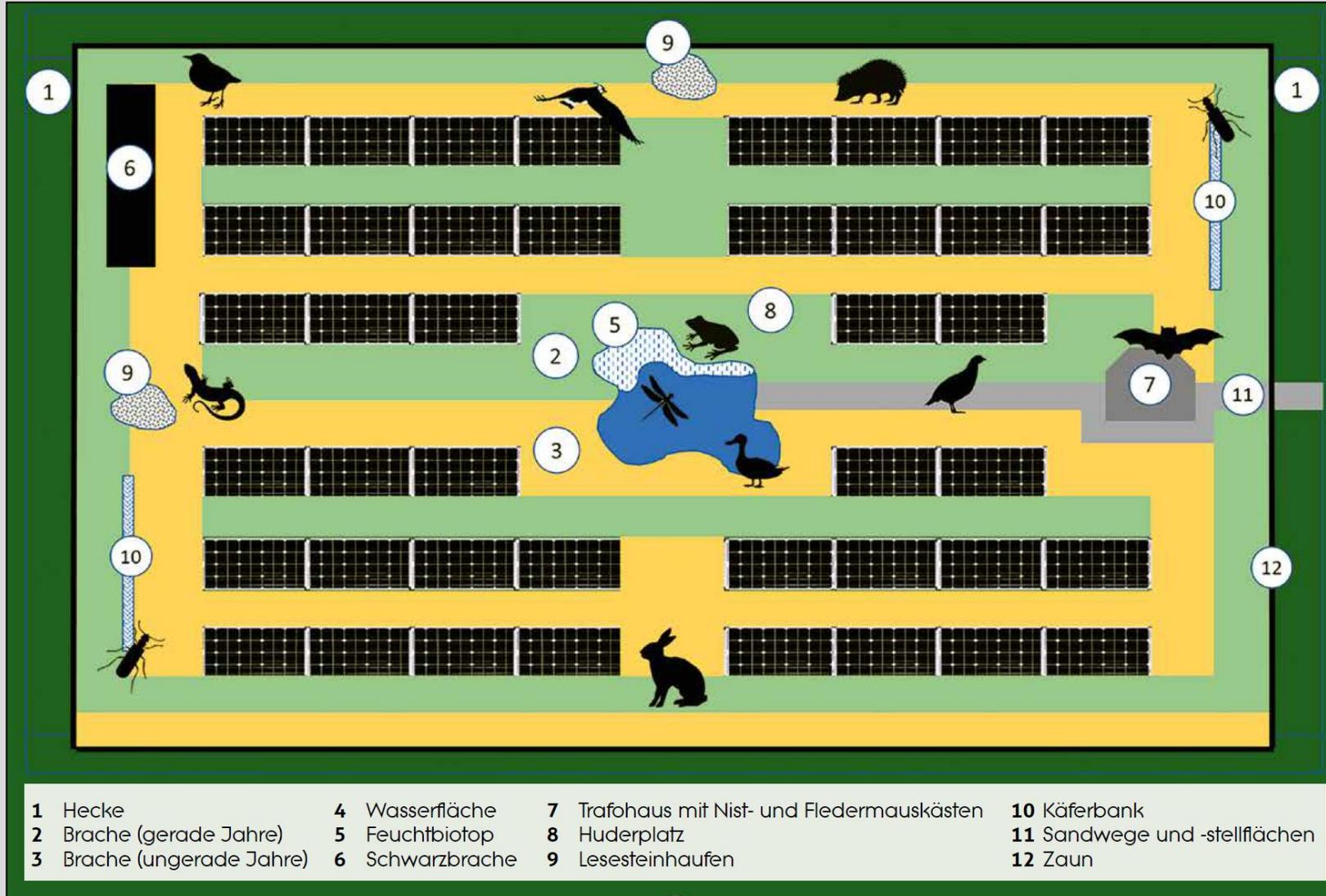
- Flächen mit besonderer Bodenfunktion gem. §§ 2, 7 BundesbodenschutzG
- Schützenwerte geologische und geomorphologische Formationen – schützenwerte Geotope
- Umnutzungsperrklausel Landwirtschaftliche genutzter Flächen (u.a. Ertragswert) gem. §1a (2) BauGB
- Wasserflächen einschl. Uferzonen – Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen
- Flächen in Talräumen mit ökologischen Potentialen der Gewässerentwicklung (WRRL)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild



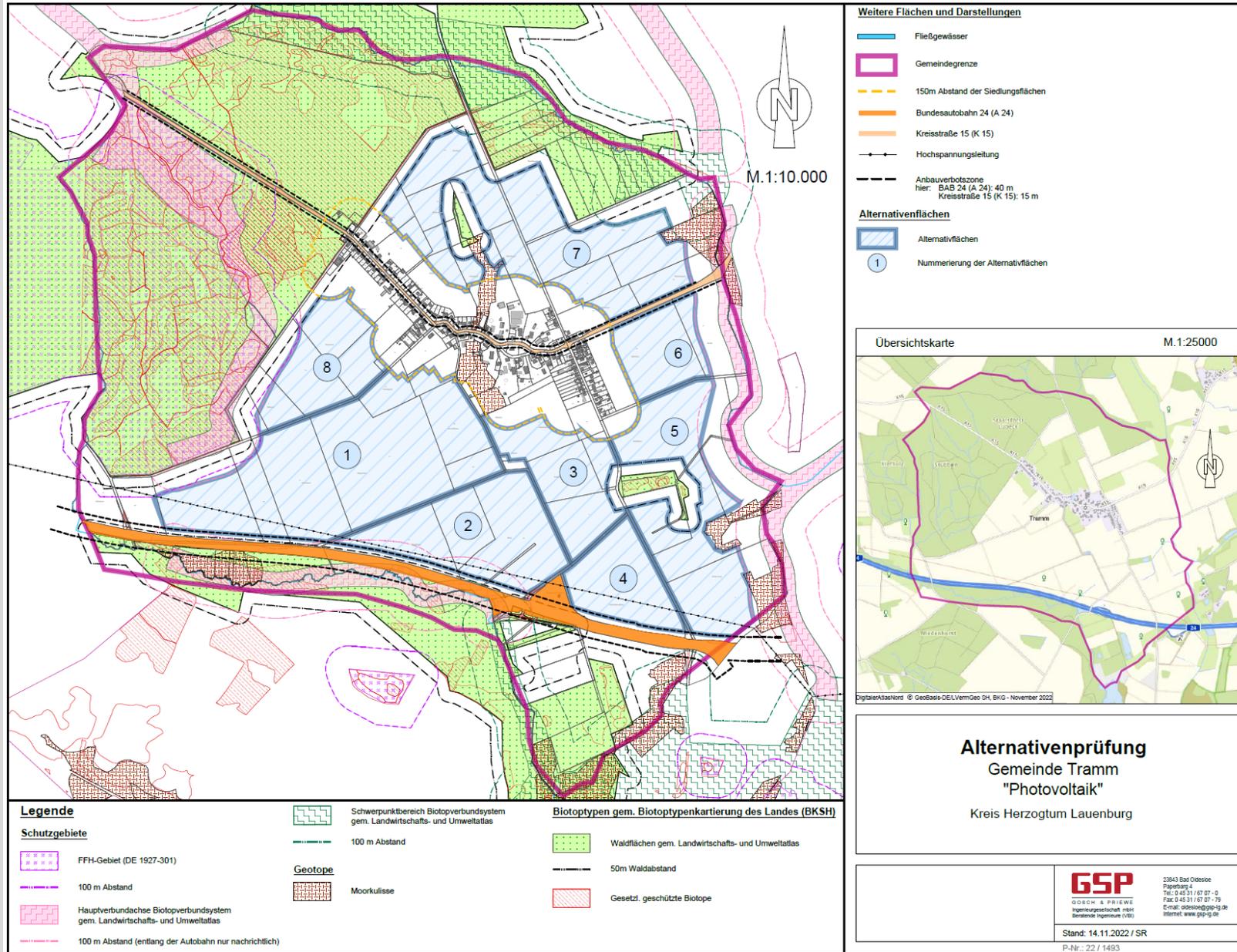
## Flächeneignung - Belange des Umwelt- und Naturschutzes

### Berücksichtigung von sonstigen naturschutzfachlichen Grundsätzen

- - Artenschutzrecht (gem. § 44 Abs.1 BNatSchG) – Vermeidungsgebot
- - Landschaftsschutzgebiete gem, § 26 BNatSchG i.V.m § 15 LNatSchG – Zielvereinbarkeit
- - Biotopverbundsystem SH § 21 BNatSchG i.V.m § 12 LNatSchG
- - Naturdenkmale/ geschützte Landschaftsbestandteile §§ 28/29 BNatSchG i.V.m §§ 17/ 18 LNatSchG
- - Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, wie Wertgrünland, alte Ackerbrachen etc.
- - Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden ( nach § 3 Abs.1 DGLG)



## Wildtierfreundliche Planung (Auszug LJV-SH)



## Ergebnis Weißflächen- kartierung





## Vergleichende Flächengegenüberstellung

Fläche Nr.	Lage	Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes	Schutzgebiete	Kurzcharakteristik Siedlung und Erholung	Vorbelastungen	Bewertung
1	Südlich des Ortes bis zur Autobahn (Westteil)	Große Freiflächen (Acker) entlang der Autobahn, keine besonderen Wertigkeiten	keine	Geringe bis mittlere Bedeutung, z.T. ortsnah	Autobahn, Hochspannungsleitung	61 ha Gute Eignung aufgrund der Vorbelastungen und geringen Schutzgutbewertung
2	Südlich des Ortes bis zur Autobahn (Mitte West)	Große Freiflächen (Acker) entlang der Autobahn, keine besonderen Wertigkeiten	keine	Geringe bis mittlere Bedeutung	Autobahn, Hochspannungsleitung, Handymast	23,2 ha Gute Eignung aufgrund der Vorbelastungen und geringen Schutzgutbewertung
3	Südlich des Ortes bis zur Autobahn (Mitte Ost)	Größere Freiflächen in Ortsnähe, ansonsten keine besonderen Wertigkeiten	Keine, östlich geschützte Biotop / Wald	Geringe bis mittlere Bedeutung, z.T. ortsnah	Nicht relevant	17,6 ha Geringe bis mittlere Eignung aufgrund der Siedlungsnähe und fehlender Vorbelastungen
4	Südöstlich des Ortes	Große Freiflächen (Acker) entlang der Autobahn, keine besonderen Wertigkeiten	keine	Geringe bis mittlere Bedeutung	Autobahn, Hochspannungsleitung	14,1 ha Gute Eignung aufgrund der Vorbelastungen und geringen Schutzgutbewertung
5	Südlich und östlich des Ortes bis zur Autobahn (Ostteil)	Größere Freiflächen, z.T. aber auch kleinteilige Nutzung mit Wald und Niederung	Keine, westlich geschützte Biotop / Wald	Geringe bis mittlere Bedeutung	Nicht relevant	29,5 ha Geringe bis mittlere Eignung aufgrund des





## Vergleichende Flächengegenüberstellung

Fläche Nr.	Lage	Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes	Schutzgebiete	Kurzcharakteristik Siedlung und Erholung	Vorbelastungen	Bewertung
						Landschaftsbildes und fehlender Vorbelastungen
6	Östlich des Ortes, südlich der Dorfstraße	Große Freiflächen (Acker) entlang der Landstraße, keine besonderen Wertigkeiten	keine	Geringe bis mittlere Bedeutung, z.T. ortsnah	Nicht relevant	12,2 ha Mittlere bis gute Eignung, aber geringe Vorbelastungen
7	Nördlich des Ortes	Kuppenlage, gute Einsehbarkeit, ansonsten z.T. große Freiflächen (Acker), z.T. aber auch Waldflächen und Biotopflächen angrenzend, kleinteilige Nutzung	Keine, nördlich und westlich geschützte Biotope / Wald	mittlere Bedeutung (Siedlungsnähe, Nähe zum Wald)	Windpark in Sichtweite (Ostteil)	47,4 ha Geringe Eignung aufgrund von Naturschutz / Landschaftsbild und Siedlung
8	Südwestlich des Ortes am Waldrand	Kleinteilige Nutzung und Nähe zum Wald	Keine, östlich geschützte Biotope / Wald / FFH-Gebiet	mittlere Bedeutung (Siedlungsnähe, Nähe zum Wald)	Nicht relevant	17,8 ha Geringe Eignung aufgrund von Naturschutz und Siedlung



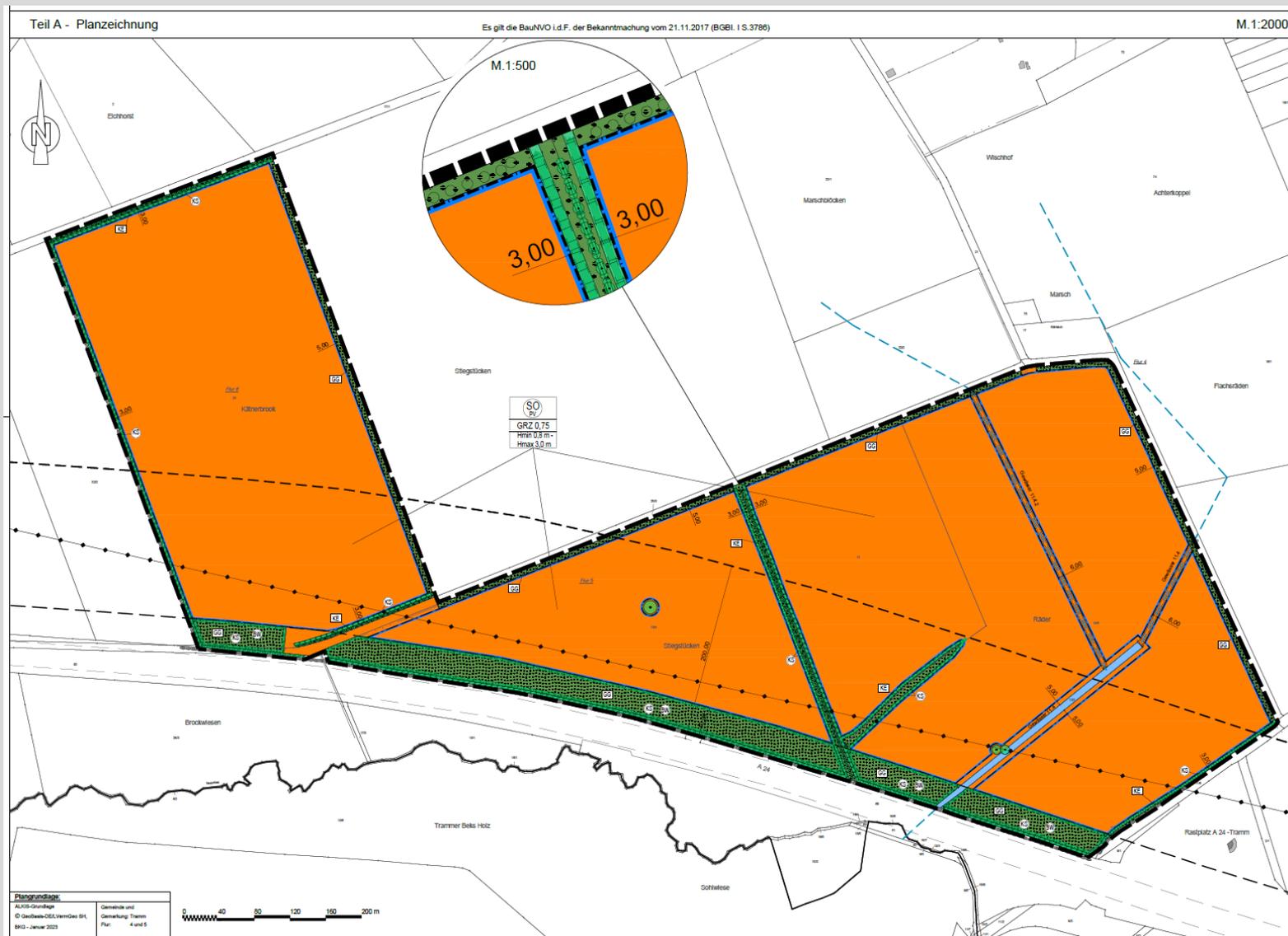


**TOP 8**

**Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark“ und 7. Änderung des F-Planes  
hier: Sachstandsbericht**



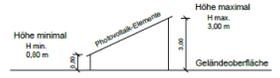
# B-Plan zur Frühzeitigen Beteiligung der TÖBs und der Öffentlichkeit gem. §§ 3.1 und 4.1 BauGB



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
<b>Festsetzungen</b>		
Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
	Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien hier Photovoltaikanlagen	§ 11 Nr. 2 BauNVO
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ 0,75	Grundflächenzahl (GRZ)	
H min - H max	Höhe baulicher Anlagen in Meter als Mindest- und Höchstmaß über bestehendem Gelände	
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
	Baugrenze	
<b>Grünflächen</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Private Grünfläche	
<b>Zweckbestimmung:</b>		
	Abstandsgrün	
	Gestaltungsgrün	
	Knickerhalt	
<b>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
	Hochspannungsleitung ≥ 220kV, oberirdisch	
<b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
	Verbandsgewässer	
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
<b>Zweckbestimmung:</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Knickschutzstreifen	
	Extensivgrünland - Blühwiese	
<b>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
	Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Maßangabe in Meter	
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>		§ 9 Abs. 6 BauGB
	Geschützter Knick	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Anbauverbotszone	§ 29 Abs. 1A StWVG oder § 9 Abs. 1 FStG
<b>Darstellungen ohne Normcharakter</b>		
	Vorh. Flurstücksgrenze	
	Vorh. Flurstücksnummer	
	Vorh. Flurgrenze	
	Gemeindegrenze	
	200 m-Abstand gem. EEG-Förderrichtlinie	
	Gewässer (z.B.) 11,4, offen / verrohrt	
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches	



## B-Plan zur Frühzeitigen Beteiligung der TÖBs und der Öffentlichkeit gem. §§ 3.1 und 4.1 BauGB

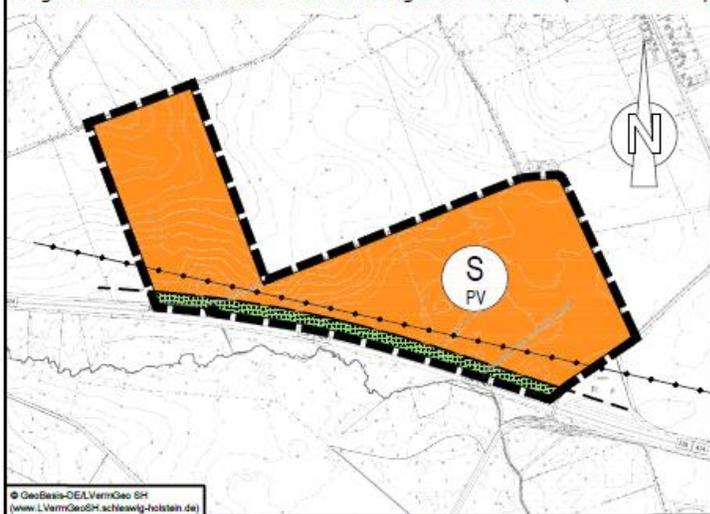
Planzeichenerklärung		Teil B - Text
<b>Planzeichen Erläuterungen</b> <b>Festsetzungen</b> <b>Art der baulichen Nutzung</b>  Sonstiges Sondergebiet Erneuerbare Energien hier: Photovoltaikanlagen	<b>Rechtsgrundlagen</b> § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 11 Nr. 2 BauNVO	<b>1. Art der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 11 BauNVO) In den sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ (SO PV) sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zulässig. Außerdem zulässig sind Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Batteriespeicher, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
<b>Maß der baulichen Nutzung</b> GRZ 0,75 Grundflächenzahl (GRZ) H min - H max Höhe baulicher Anlagen in Meter als Mindest- und Höchstmaß über bestehendem Gelände	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO	<b>2. Höhe baulicher Anlagen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO) 2.1 In den sonstigen Sondergebieten muss der Abstand der Solarmodule über der Geländeoberfläche mindestens 0,8 m über bestehendem Gelände betragen. Die maximale Höhe der Solarmodule wird auf 3,0 m beschränkt. Die maximale Höhe sonstiger Anlagen und Nebenanlagen wird auf 3,0 m beschränkt.
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b>  Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO	2.2 Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,0 m zulässig. 2.3 Die Festsetzungen erfolgen durch Höhenangaben über der bestehenden Geländeoberfläche. Diese kann gem. Ziff. 4.9 geringfügig angepasst werden.
<b>Grünflächen</b> Private Grünfläche <u>Zweckbestimmung:</u>  Abstandsgrün  Gestaltungsgrün  Knickerhalt	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB	
<b>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung</b>  Hochspannungsleitung >= 220kV, oberirdisch	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB	<b>3. Führung von Versorgungsleitungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen der sonstigen Sondergebiete sowie auf allen Maßnahmenflächen zulässig, sofern ein Abstand von mind. 3,0 m zum Knickfuß eingehalten wird.
<b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b>  Verbandsgewässer	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB	<b>4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft <u>Zweckbestimmung:</u>  Knickschutzstreifen  Extensivgrünland - Blühwiese	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	4.1 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutzstreifen“ (KS) sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. 4.2 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühwiese“ (BW) sind mit einer standortgerechten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusäen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften. 4.3 Die Fläche unterhalb der Solarmodule in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten ist mit einer standortgerechten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusäen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften oder zu pflegen.

<b>Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>  Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen (Knick)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	4.4 Eine Beweidung oder Mahd zur Pflege der sonstigen Sondergebiete sowie der Maßnahmenflächen ist ab dem 01.07. zulässig. 4.5 Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen unzulässig. 4.6 Der Einsatz von Düngemitteln oder chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist auf allen Anpflanz- und Maßnahmenflächen sowie in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten unzulässig. Die Solarmodule sind ausschließlich ohne Reinigungsmittel zu reinigen. 4.7 Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern. 4.8 Die Wege in den festgesetzten sonstigen Sondergebieten sowie die Zufahrten sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen. 4.9 Der Geländeverlauf ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern sind auf den Flächen der festgesetzten sonstigen Sondergebiete zum Einfügen baulicher Anlagen nur bis max. 0,2 m in Bezug auf die Geländeoberfläche zulässig. Bodenaushub ist flächenintern zu verwenden. Die neue Geländeoberfläche ist Bezugshöhe für die Höhe der baulichen Anlagen. (Ziff. 2) 4.10 Notwendige Einfriedungen dürfen nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer ausgeführt werden und eine Höhe von 2,20 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Bodenabstand des Zaunes hat mindestens 20 cm zu betragen.
<b>Sonstige Planzeichen</b>  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  Maßangabe in Meter	§ 9 Abs. 7 BauGB	
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>  Geschützter Knick  Anbauverbotszone	§ 9 Abs. 6 BauGB § 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG § 29 Abs. 1A StrWG oder § 9 Abs. 1 FStrG	
<b>Darstellungen ohne Normcharakter</b>  Vorh. Flurstücksgrenze  Vorh. Flurstücksnummer  Vorh. Flurgrenze  Gemeindegrenze  200 m-Abstand gem. EEG-Förderrichtlinie  Gewässer (z.B.) 11.4, offen / verrohrt  Knick außerhalb des Geltungsbereiches		
		<b>5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB) 5.1 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind freiwachsende Hecken aus standortgerechten Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen. Es ist eine mindestens dreireihige (3-reihige) Gehölzpflanzung vorzunehmen, sodass ein geschlossener Gehölzbestand auf gesamter Länge entsteht. 5.2 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Zu ersetzende Bäume sind in der Mindestqualität 3 x v. 14 - 16 cm Stammumfang zu pflanzen. 5.3 Das zusätzliche Anpflanzen von heimischen Gehölzen ist zulässig.
		<b>Hinweise</b> 1. <b>Vorschriften</b> Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen eingesehen werden.

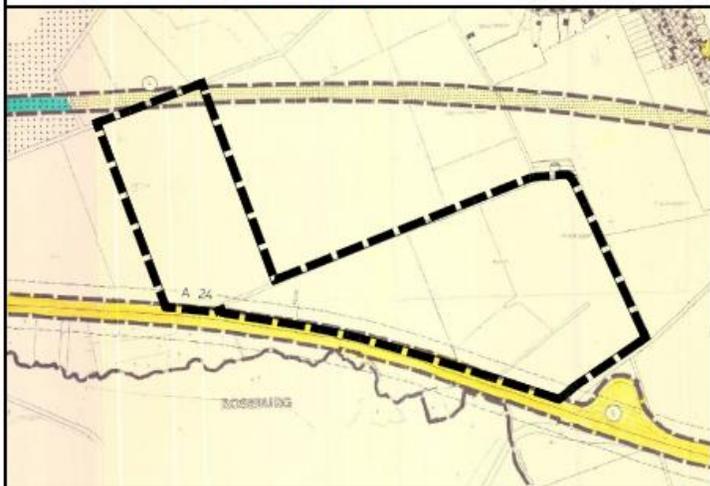


## Planzeichnung M. 1:10000

Es gilt die BauNVO i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)



Darstellung 2. Änderung Flächennutzungsplanes (1990)



## Planzeichenerklärung

<b>Planzeichen Erläuterungen</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>
<b>Darstellungen</b>	
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB
Sonderbaufläche Zweckbestimmung Photovoltaik	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
<b>Grünflächen</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und 4 BauGB
Grünfläche	
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	§ 5 Abs. 1 BauGB
<b>Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung</b>	§ 5 Abs. 2 und Nr. 4 BauGB
Hauptversorgungsleitung oberirdisch	
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	§ 5 Abs. BauGB
Anbauverbotszone, 40m an BAB 24	§ 29 Abs. 1A StrWG oder § 9 Abs.1 FStrG

## Übersichtskarte 1:25000



**Gemeinde Tramm**  
**7. Änderung**  
**des Flächennutzungsplanes**  
  
Kreis Herzogtum Lauenburg

<p>Verfahrensstand nach BauGB</p> <p>§3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §6</p> <p>● ● ○ ○ ○</p>	<p><b>GSP</b> GOSCH &amp; PRIEWE Ingenieurgesellschaft mbH Beratende Ingenieure (VdI)</p> <p>22643 Bad Oldesloe Papierberg 4 Tel.: 0 45 51 / 87 07 - 0 Fax: 0 45 51 / 87 07 - 79 E-mail: oldesloe@gsp-ig.de Internet: www.gsp-ig.de</p>
<p>Stand: 16.02.2023 / Buj/SR</p> <p>P-Nr.: 22 / 1493</p>	



## Inhalte der wesentlichen Stellungnahmen der TÖBs

*Hinweis: Landesplanerische Stellungnahme liegt bislang nicht vor*

Kreis Herzogtum Lauenburg – Regionalplanung sowie Städtebau und Planungsrecht:

→ Anerkennung der grundsätzlichen Eignung der Fläche

→ Forderung nach kreisübergreifendem Konzept

Kreis Herzogtum Lauenburg – Wasserwirtschaft (gleichlautend Gewässerunterhaltungsverband):

→ Hinweise zur Darstellung von Gewässern und Unterhaltungstrassen, Gewässer 11.4 und 11.4.2  
(wird ergänzt)



## Inhalte der wesentlichen Stellungnahmen der TÖBs

Kreis Herzogtum Lauenburg – Naturschutz:

- Hinweise zur Planzeichnung, Versorgungstrassen und Zuwegungen (s.u.)
- Verweis auf die Verwendung von zertifiziertem Saatgut (wird ergänzt)
- Verweis auf die Freihaltung von Großwild-Wechseln (s.u.)
- Detaillierung der baubedingten Wirkungen (Bodenbewegungen, Zufahrten, Einzäunungen, Lagerflächen, Leitungstrassen, Anlieferungswege)  
  
überwiegend in der Angebotsplanung nicht regelbar bzw. nicht bekannt.
- Hinweise zu Eingriff und Ausgleich (Anrechenbarkeit)



## Inhalte der wesentlichen Stellungnahmen der TÖBs

Kreis Herzogtum Lauenburg – Naturschutz:

- Hinweise zum Knickschutz, Knickschutzstreifen etc. (wird nach Vorlage der Kartierung bearbeitet und ergänzt, Einarbeitung von Wildwechseln entlang der Knicks)
- Artenschutz:
- Forderung weiterer Kartierungen (in 2024 möglich)
- 2023 durchgeführt: Kartierung von Offenlandvögeln
- 2024: Gehölzvögel, Horstkartierung, Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter, Wildwechsel von Großsäugern/Mittelsäugern, Verbundkartierung Gewässerdurchlass Detaillierung der baubedingten Wirkungen (Bodenbewegungen, Zufahrten, Einzäunungen, Lagerflächen, Leitungstrassen, Anlieferungswege)
- Hinweis auf ökologische Baubegleitung sowie Abstimmungen zu Kartierungen und Ausgleich



## Inhalte der wesentlichen Stellungnahmen der TÖBs

BUND:

- Verweis auf Nutzung von PV auf Dächern und Agri-PV
- Verbreiterung des Reihenabstandes von 2,5 auf 4,0 m (Verweis auf Naturverträglichkeit)
- Hinweise auf Beteiligung der Bevölkerung sowie Vorgaben zum Rückbau

AG 29:

- Verweis auf erforderliche Untersuchungen zu faunistischen Scheuch- und Störwirkungen sowie Barrierewirkungen,
- Hinweise zu Ausgleichmaßnahmen
- Verweis auf Empfehlungen des Landesjagdverbandes



## Inhalte der wesentlichen Stellungnahmen der TÖBs

Autobahn GmbH:

- Verweis auf Anbauverbotszonen und genehmigungspflichtige Anlagen in der Anbaubeschränkungszone sowie deren Ausnahmen
- Verweis auf die Erforderlichkeit eines Blendschutzgutachtens (wird erstellt) sowie der Pflanzung von Abschirmgrün entlang der Autobahn (Größenvorgaben, Abstände beachten)
- Verweis auf Erforderlichkeit zur Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs, Hinweise auf Zufahrten, Beschränkungen unterschiedlicher Art u.s.w.

50Hertz-Transmission GmbH

- Verweis auf Freileitungsschutzbereiche entlang der 380 kV-Leitung (Leitungsbau, Bepflanzung, Baufreihaltungsbereiche) (wird ergänzt)



## Ergebnis der faunistischen Kartierung



Tabelle 1: Brutvogelarten

Artname	Artname wissenschaftl.	Anzahl Brutreviere
Amsel	Turdus merula	nicht gezählt
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	nicht gezählt
Buchfink	Fringilla coelebs	nicht gezählt
Buntspecht	Dendrocopos major	nicht gezählt
Dorngrasmücke	Sylvia communis	nicht gezählt
Gartengrasmücke	Sylvia borin	nicht gezählt
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	nicht gezählt
Gelbspötter	Hippolais icterina	nicht gezählt
Goldammer	Emberiza citrinella	nicht gezählt
Grünfink	Chloris chloris	nicht gezählt
Heckenbraunelle	Prunella modularis	nicht gezählt
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	nicht gezählt
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	nicht gezählt
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	nicht gezählt
Ringeltaube	Columba palumbus	nicht gezählt
Stieglitz	Carduelis carduelis	nicht gezählt
Turmfalke	Falco tinnunculus	1
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	4
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	nicht gezählt

Tabelle 2: Beobachtete Nahrungsgäste

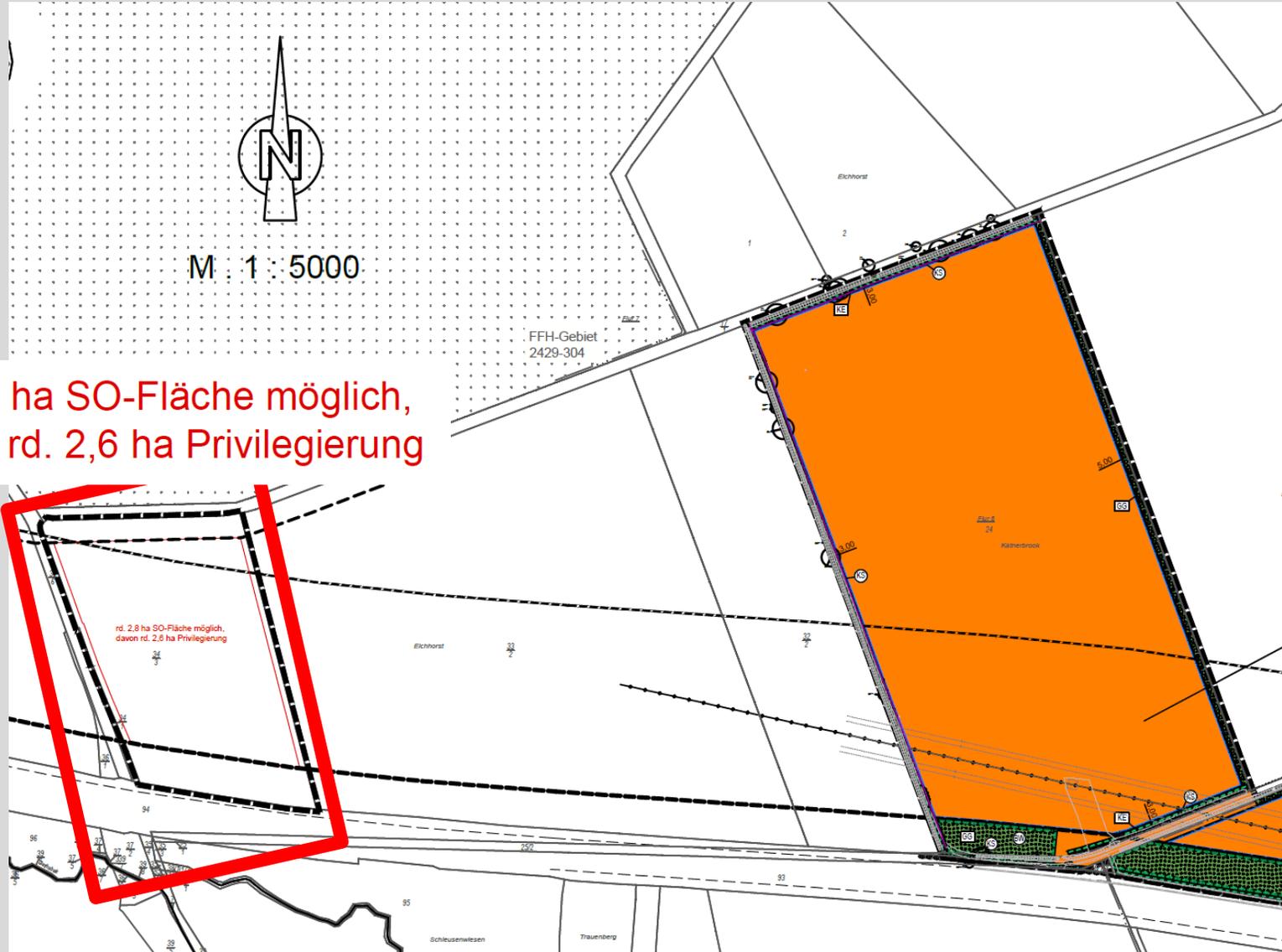
Artname	Artname wissenschaftl.
Feldlerche	Alauda arvensis
Hohлтаube	Columba oenas
Kranich	Grus grus
Mäusebussard	Buteo buteo
Rabenkrähe	Corvus corone
Rauchschwalbe	Hirundo rustica
Rotmilan	Milvus milvus
Wacholderdrossel	Turdus pilaris
Weißstorch	Ciconia ciconia





**TOP 9**

## **Antrag auf Flächenprüfung für Erweiterung Solarpark Tramm**



rd. 2,8 ha SO-Fläche möglich,  
davon rd. 2,6 ha Privilegierung

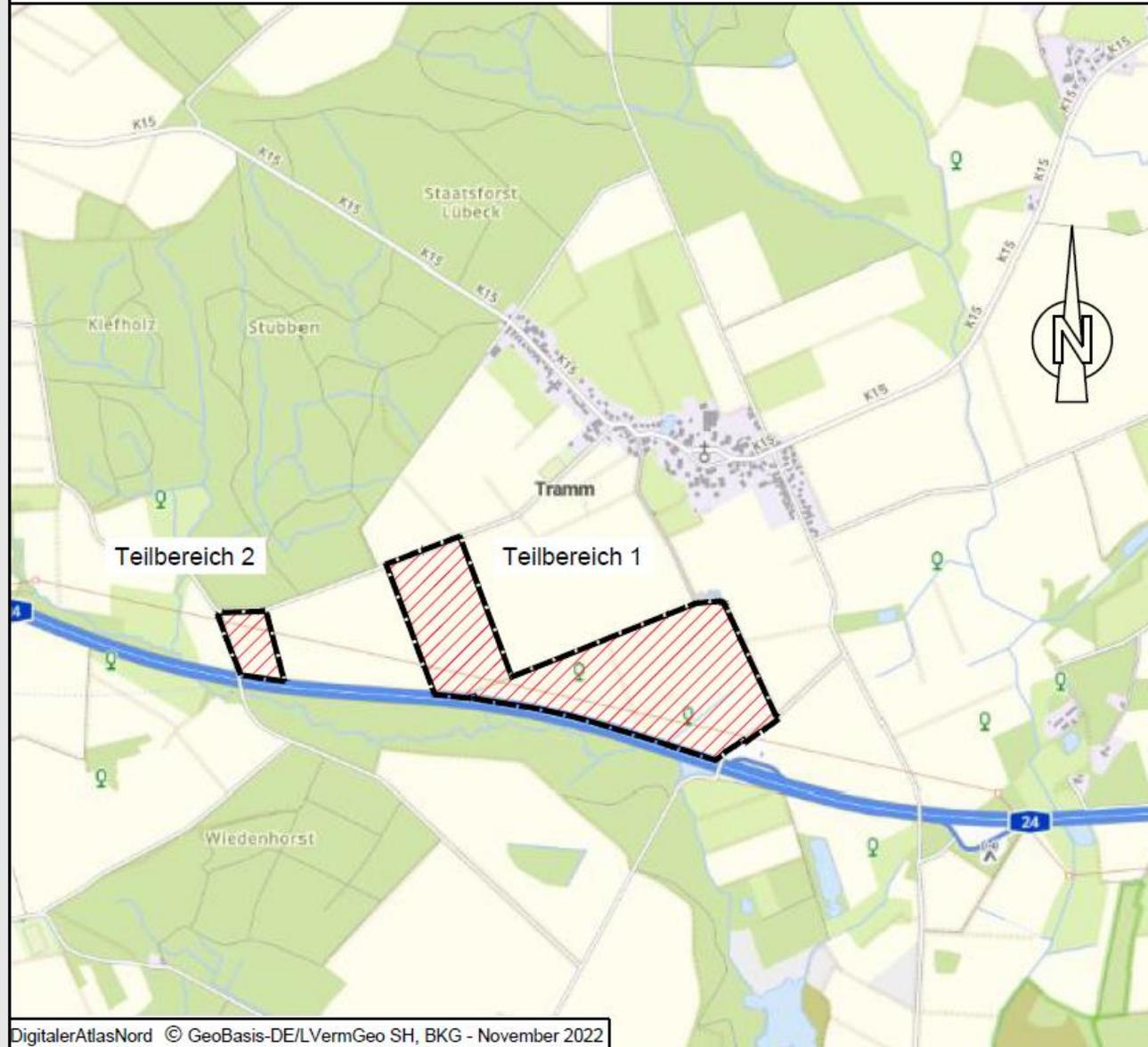
rd. 2,8 ha SO-Fläche möglich,  
davon rd. 2,6 ha Privilegierung



# Gemeindevertretung Tramm

Übersichtskarte

ohne Maßstab



DigitalerAtlasNord © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG - November 2022





*Sofern die Gemeinde Tramm sich dazu entscheidet auch für die im westlichen Gemeindegebiet gelegene Fläche ein Bauleitplanverfahren aufzustellen, würden wir aus planerischer Sicht empfehlen diese als Teilfläche 2 in den Bebauungsplan Nr. 6 sowie die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen, um gleichlautende Regelungen wie für den Teilbereich 1 zu treffen.*

*Weiter würden wir empfehlen nach einer entsprechenden Entscheidung noch einmal die Kreis- und Landesplanung zu kontaktieren, um abzustimmen, ob die vorgebrachten Anregungen und Hinweise auf die zusätzliche Teilfläche übertragen werden können, sodass auf eine frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB verzichtet werden kann.*

*Grundsätzlich ist die Fläche aufgrund der Privilegierung entlang von Autobahnen für PV geeignet, sie ist jedoch nicht Teil der Weißflächenkartierung, da im Gemeindegebiet besser Flächen zur Verfügung stehen.*

*Unabhängig von der Art des Verfahrens ist aus naturschutzrechtlicher Sicht Artenschutz und Eingriffsregelung abzuarbeiten. Für alle privilegierten Flächen entfällt jedoch die Verpflichtung einer gemeindlichen Bauleitplanung.*



**Fragen? ...Gerne!**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

Tramm, 10.07.2023  
Dipl. Ing. Kristina Hißmann  
M.A. Ramona Wolf